

Zl. 9951 Ainet

Herrn
Bürgermeister Alois Girstmair

9951 Ainet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Angelegenheit Regulierung des Gemeindegutes von Ainet haben Sie bei Herrn Hofrat Dr. Streiter vorgesprochen. Dieser hat mir hierüber berichtet.

Wie Sie wissen, ist fast in allen Gemeinden Tirols die Regulierung des Gemeindegutes erfolgt. In vielen Fällen kam es hiebei zu einer Eigentumsübertragung an eine Agrargemeinschaft oder zu einer Hauptteilung zwischen der Gemeinde und den Gemeindeguts-Nutzungsberechtigten. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Flurverfassungs-Landesgesetz. Die Notwendigkeit hat sich in den meisten Fällen dadurch ergeben, daß durch die allgemeine Strukturumwandlung im Lande, die in Nordtirol noch viel weiter gegangen ist als sie in Osttirol bis jetzt erfolgte, das bäuerliche Element in den Gemeinden zurückging und die Gemeindeguts-Nutzungsberechtigten in den Gemeinden durchwegs eine Minderheit bilden. Um hierüber einen Konfliktstoff aus der Gemeindestube zu entfernen, war man auch von politischer Seite an diesen Regulierungen sehr interessiert. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, es wäre mir daher sehr gelegen, wenn auch die Regulierung oder eine Hauptteilung des Gemeindegutes von Ainet ähnlich wie in den anderen Gemeinden Tirols durchgeführt werden könnte und die Gemeinde sich dazu positiv einstellen würde.

Ich glaube nicht, daß die damit beschäftigten Beamten hiebei unkorrekt vorgehen. Sie müssen den Standpunkt des Flurverfassungs-Landesgesetzes beziehen. Das Gesetz sieht die Sicherung der bäuerlichen Rechte vor. Ich glaube, daß Sie Hofrat Dr. Streiter in dieser Angelegenheit

wohl aufklären konnte. Falls Sie aber die Meinung haben sollten, daß eine Regulierung des Gemeindegutes als eine gemeinsame Nutzung zwischen Bauern und Gemeinde für Dauer nicht tunlich ist, so würde ich Ihnen empfehlen, eine Hauptteilung zu begehren.

Ich verbleibe

in vorzüglicher Hochachtung

Ihre

Der Bürgermeister
der Gemeinde Ainet

Ainet, am 30.3.1969

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann !

Ich danke recht herzlich für Ihr Schreiben vom 14.3.1969
(Zl. 233/2).

Ich kann im Namen meines Gemeinderates sagen, daß auch wir für die Regelung der Besitzverhältnisse am Gemeindegut von Ainet eintreten. Die Grundlage für diese Regelung muß aber das Flurverfassungs- Landesgesetz sein, und ein objektiver Verhandlungsleiter, hat - meines Erachtens - nicht nur die Belange der Agrargemeinschaftsmitglieder zu vertreten

Jede Gemeinde hat in Tirol seit altersher bedeutende Pflichten und daher auch große Rechte. Diese Rechte sind im Flurverfassungs - Landesgesetz gesichert und ich verteidige sie nach bestem Wissen und mit ganzer Kraft.

Es ist für mich z. B. unbegreiflich, daß man unsere Gemeinde ,die ja für alle Gemeindemitglieder in gleicher Weise sorgt und die in den letzten 70 Jahren 88 % der Nutzungen aus dem Gemeindewald hatte, nun mit etwa 23 % abspeisen will.

Und nun ein offenes Wort:

Was den Unfrieden in den Gemeindestuben angeht - bei uns ist er Gott sei Dank noch nicht eingezogen - muß ich leider feststellen, daß er sehr oft erst mit der Bildung der Agrargemeinschaften auftaucht. Ich bitte, diese freimütige Äußerung zu entschuldigen, aber ich kann Beispiele für diese Behauptung anführen. Nicht selten wird dann der Streit von der anderen Seite politisch ausgewertet und das mit Erfolg.

Weil ich mich im Kampf um die Rechte der Gemeinde allein fühlte, habe ich mich vertrauensvoll an Sie , verehrter Herr Landeshauptmann, gewandt.

10. The Commission has received information from the
Department of Health and Human Services that the
Department is currently conducting a study of the
effectiveness of the current regulations. The study
will be completed by the end of the year.

Very truly yours,

Robert H. Anderson